

**2. Satzung**

**zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebührensatzung) vom 15.12.2011 der Stadt Hayingen**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und Abs. 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie § 30 der Abwassersatzung hat in der Sitzung vom 10.12.2020 der Gemeinderat der Stadt Hayingen folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebührensatzung) vom 15.12.2011 der Stadt Hayingen, mit Änderung vom 28.11.2019, beschlossen.

**§ 1**

Die Satzung der Stadt Hayingen über die Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebührensatzung) vom 15.12.2011, mit Änderung vom 28.11.2019, wird wie folgt geändert:

**§ 7 erhält folgende Fassung:**

**§ 7**

**Höhe der Abwassergebühren**

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 4) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 3,82 €.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 5) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche pro Jahr 0,48 €.

*Keine Änderungen der Absätze 3 bis 5*

**§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

**Hinweis nach § 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung gegenüber der Stadt Hayingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Hayingen, den 10.12.2020  
gez. Dorner  
Bürgermeister